

58. Wird eine Eidesweigerung dadurch schlechthin ungültig, daß der Eidespflichtige der Weigerung einen nicht stichhaltigen Grund hinzufügt? Unter welchen Voraussetzungen kann die in der Erklärung an sich vorliegende Eidesweigerung angefochten werden?

B.G.B. § 783.

B.P.D. §§ 464 Abs. 2, 290.

I. Zivilsenat. Ur. v. 10. Oktober 1908 i. S. B. & Co. (Kl.) w. R. (Bekl.). Rep. I. 245/08.

I. Landgericht Potsdam.

II. Kammergericht Berlin.

Geklagt war im Wechselprozesse aus einer Urkunde, die nach amerikanischem Rechte einen von der Klägerin an eigene Order auf die Beklagte gezogenen, von dieser akzeptierten Wechsel darstellen würde. Die Beklagte wandte ein, die Urkunde sei nicht, ihrer Datierung „Akron, O. Dez. 31, 1904“ entsprechend, in Amerika, sondern in Hamburg ausgestellt, daher nach deutschem Rechte zu beurteilen, und nach diesem in Ermangelung der Bezeichnung als Wechsel ungültig. Die Klägerin bestritt dies und behauptete Ausstellung in Akron, Ohio.

Das Landgericht verurteilte die Beklagte nach der Klage. Das Berufungsgericht legte durch Beweisbeschluß W., dem Aussteller der Urkunde und Schatzmeister der Klägerin, folgenden Eid auf: „Es ist

nicht wahr, daß ich den Klagewechsel in Hamburg ausgestellt habe.“ Laut Protokolls des zum Commissioner ernannten Notars S. zu Alton vom 18. November 1907 hat M. vor ihm erklärt: er sei niemals in Deutschland, bzw. in Hamburg gewesen und verweigere aus diesem Grunde den Eid. Es erging darauf gegen die Klägerin ein Versäumnisurteil. Mit Einspruch machte sie geltend, die Erklärung des M. beruhe auf Irrtum; er habe gemeint, der Rechtsstreit betreffe nicht die Klägerin, sondern eine andere Firma A., M. & Co. Sie beantragte, unter Bezugnahme auf Affidavits des M. und die durch Schriftsatz erklärte Anfechtung, den Eid nochmals zu erfordern. Hierauf ging indes das Berufungsgericht nicht ein, sondern hielt in dem Endurteile das Versäumnisurteil aufrecht.

Die Revision der Klägerin wurde zurückgewiesen, aus folgenden Gründen:

... „Es ist ... nicht zu beanstanden, daß das Kammergericht den ... Eid als verweigert angesehen hat. Das Protokoll vom 18. November 1907 stellt an sich die Weigerung unzweideutig fest, und es ist deshalb unerheblich, daß M. einen nicht sichhaltigen Grund hinzugefügt hat. Wenn dies auch dafür sprechen mag, daß M. den Eid leisten konnte, so kommt es darauf nicht allein an; vielmehr handelt es sich vor allem darum, ob er ihn leisten wollte, und die jetzigen Angaben der Klägerin, wonach M. irrtümlich angenommen haben soll, daß der Beweisbeschuß die Firma A., M. & Co., die zu jener Zeit keine ihn interessierende Sache in Deutschland hatte, betreffe, sprechen eher dafür, daß dies nicht der Fall war. Damit erlebte sich der erste Angriff der Revision.

Diese macht ferner geltend, daß die Eidesweigerung nach § 119 B.G.B. anfechtbar sei, und daß die Klägerin sie mit genügender Begründung angefochten habe. In dieser Beziehung ist dem Kammergerichte darin beizutreten, daß ein Widerruf der einmal erklärten Eidesweigerung, insbesondere aus dem Grunde, weil der Eidespflichtige sich nachträglich davon überzeugt habe, daß er den Eid mit gutem Gewissen leisten könne, unzulässig ist (Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 18 S. 403, Bd. 23 S. 388). Prozessuale Erklärungen sind überhaupt nicht nach Maßgabe des § 119 B.G.B. anfechtbar, sondern unterliegen in dieser Beziehung, wie die Bestimmung des § 290 B.P.D. zeigt, besonderen Regeln. Bezüglich der Eidesweigerung

fehlt es an einer dem § 290 entsprechenden Bestimmung, und auch dies spricht dafür, daß sie nicht auf Grund des Nachweises, daß der Eid geleistet werden könne, und daß die Weigerung durch Irrtum veranlaßt sei, widerrufen werden kann.

Dagegen kann dem Kammergerichte in der Annahme, daß eine gemäß der Erklärungstheorie an sich vorliegende Eidesweigerung unter keinen Umständen angefochten werden könne, nicht beigetreten werden, weil diese Auffassung zu erheblichen Verletzungen des materiellen Rechts führen müßte und daher nicht als dem Geiste der Prozeßordnung entsprechend erachtet werden kann. Wenn nachgewiesen wird, daß der Eidespflichtige über den Inhalt der erklärten Weigerung im Irrtume war, oder diese Weigerung in Wirklichkeit nicht erklären wollte, so kann eine Eidesweigerung im Sinne der Zivilprozeßordnung überhaupt nicht als vorliegend angesehen werden. Mit Unrecht hat daher das Berufungsgericht den Umstand für unerheblich erklärt, daß der Vertreter der Klägerin bei der erklärten Weigerung der Meinung war, daß es sich dabei um eine andere, seine Gesellschaft gar nicht angehende Rechtsache handle. Vielmehr würde, wenn dies bewiesen wäre, die Eidesweigerung, mit der die Abweisung der Klage begründet ist, nicht gegeben sein. Indes wird die Entscheidung dadurch getragen, daß das Berufungsgericht in zweiter Linie in rein tatsächlicher Erwägung, gegen welche diesseits nichts zu erinnern ist, ausführt, der behauptete Irrtum des M. sei nicht bewiesen. Danach muß es bei der durch das Protokoll vom 18. November 1907 an sich dargelegten Eidesweigerung sein Bewenden behalten.“